

JUGENDORDNUNG

der VEREINSJUGEND des TV 1846 BRETEN e.V.

Aus Gründen besserer Lesbarkeit wird in der nachfolgenden Jugendordnung des TV 1846 Bretten e.V. auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Präambel:

Der Verein und die Vereinsjugend treten für einen manipulationsfreien Kinder- und Jugendsport und für Fairness im Sport ein. Sie verurteilen jegliche Form der Gewalt und des Missbrauchs, unabhängig davon, ob sie/er/div. körperlicher, seelischer, sexueller oder anderer Art ist.

§ 1 Vereinsjugend

Die Gemeinschaft aller Jugendlichen im TV 1846 Bretten e.V. heißt Vereinsjugend. Jeder Jugendliche ist in einem Angebot des Vereins verankert.

Die Ziele der Vereinsjugend des TV 1846 Bretten e.V. entsprechen den Grundsätzen des § 2 und § 14 der Vereinssatzung und dem Leitbild des TV 1846 Bretten e.V.

Die Vereinsjugend des TV 1846 Bretten e.V. führt und verwaltet sich selbstständig im Rahmen dieser Jugendordnung und der Vereinssatzung.

§ 2 Aufgaben

Aufgabe der Vereinsjugend ist die Bearbeitung aller Jugendfragen im TV 1846 Bretten e.V., die Förderung der sportbezogenen Kinder- und Jugendarbeit, die Behandlung aller überfachlichen Kinder- und Jugendfragen, die Vertretung der gemeinsamen Interessen aller Mitglieder sowie die Initiierung zukunftsorientierter Projekte mit dem Ziel der Unterstützung vereinsbezogener Kinder- und Jugendarbeit.

§ 3 Organe

Organe der Vereinsjugend sind:

- Die Jugendversammlung
- Der Jugendvorstand

1. Alle Organe können als Präsenz-, Digital- oder Hybrid-Versammlung tagen. Die digitale/hybride Versammlung erfolgt durch Einwahl der Teilnehmenden in eine nur für sie zugängliche Video- und/oder Telefonkonferenz.

2. Vorstandsbeschlüsse können auch in einem Umlaufverfahren in Textform erfolgen, sofern sich mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder innerhalb der gesetzten Frist von mindestens einer Woche an dem Beschluss beteiligen.

§ 4 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung der Vereinsjugend des TV 1846 Bretten e.V. findet mindestens einmal jährlich vor der Jahreshauptversammlung des Vereins statt. Sie besteht aus allen Vereinsmitgliedern unter 27 Jahren und dem Jugendvorstand. Stimmberechtigt sind alle Jugendlichen des Vereins von 12 -26 Jahren.
2. Die Jugendversammlung ist zuständig für:
 - Entgegennahme der Berichte und den Jahresabschluss des Jugendvorstandes
 - Entlastung des Jugendvorstandes
 - Wahl des Jugendvorstandes
 - das Programm der überfachlichen Jugendarbeit im TV 1846 Bretten e.V. festzulegen
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - Über Wahlen und Beschlüsse der Jugendversammlung wird in der Jahreshauptversammlung des TV 1846 Bretten e.V. berichtet.
3. Auf Antrag kann jederzeit eine außerordentliche Jugendversammlung einberufen werden:
 - durch den Jugendvorstand
 - wenn mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend des Vereins diese beantragen.
4. Der Jugendvorstand lädt mindestens zwei Wochen vorher zur Jugendversammlung ein. Die Einladung mit Tagesordnung erfolgt über die Homepage, per Mail und der Vereinszeitschrift.
5. Die Jugendversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
6. Wahlen erfolgen grundsätzlich offen durch Handzeichen. Sie können auf Antrag und durch Mehrheitsbeschluss der Versammlung auch geheim vollzogen werden.

§ 5 Der Jugendvorstand

Der Jugendvorstand besteht aus:

- a. Jugendleiterin,
b. Jugendleiter,
c. Verantwortlicher für Jugendfinanzen,
d. Verantwortlicher für Öffentlichkeitsarbeit,
e. Verantwortlicher für Jugendveranstaltungen
1. In den Jugendvorstand ist jedes Vereinsmitglied wählbar, welches mindestens 12 Jahre alt, jedoch noch nicht 27 Jahre alt ist. Dem Jugendvorstand sollten nach Möglichkeit weibliche und männliche Mitglieder angehören. Mindestens ein Vorstandsmitglied muss über 18 Jahre alt sein.

2. Der Jugendvorstand wird für die Dauer von einem Jahr gewählt.
3. Eine Wiederwahl ist bis zum vollendetem 26. Lebensjahr zulässig.
4. Der Jugendvorstand fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen nach § 4 Nr. 5 Satz 2.

§ 6 Jugendfinanzen

1. Die Vereinsjugend wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich mit den ihr vom Verein zur Verfügung gestellten Mitteln. Gleiches gilt für die Einnahmen der Vereinsjugend aus selbstorganisierten Aktivitäten und Veranstaltungen sowie, unter der Berücksichtigung einer evtl. Zweckbindung, für Fördermittel und Spenden.
2. Die Jugendfinanzen sind Teil des Vereinsvermögens, der Jugendvorstand ist daher dem Vereinsvorstand gegenüber rechenschaftspflichtig. Er hat diesem jederzeit Einblick in die Jugendfinanzen zu gewähren.
3. Die Jugendfinanzen sind jährlich mindestens einmal von den Kassenprüfern des Vereins zu prüfen. Die Prüfung richtet sich nach den Bestimmungen der Vereinssatzung.

§ 7 Änderung und Inkrafttreten

Diese Jugendordnung kann nur durch eine Jugendversammlung mit 2/3 – Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten geändert werden. Sie bedarf einer Zustimmung der Jahreshauptversammlung.

Die Jugendordnung tritt mit der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung vom 30. März 2023 in Kraft.

Neufassung der Jugendordnung
17. März 2023